

RICHTLINIEN

zur Förderung der Dorferneuerung im Kreis Ahrweiler

(Beschluss des Kreistages vom 08.03.1991,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.06.2001)

Dorferneuerung ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Ziel der Dorferneuerung ist es, den Eigenwert der Dörfer und ihre Funktionsfähigkeit zu sichern. Dörfer sollen als eigenständige Lebensräume erhalten werden. Dorferneuerung soll dazu beitragen, daß die Siedlungsstruktur erhalten und stabilisiert werden kann. Der Landkreis unterstützt die Zielsetzungen der Gemeinden im Rahmen der Dorferneuerung. Strukturverbessernde Maßnahmen sollen vorrangig gefördert werden.

Teil A: Ideelle und fachliche Förderung

Zur Verwirklichung des Dorferneuerungsprogramms der Landesregierung Rheinland-Pfalz, wonach die Dorferneuerung dort ermöglicht werden soll, wo Gemeinden und Private dies aus eigener Kraft nicht allein leisten können, unterstützt die Kreisverwaltung Ahrweiler in ideeller Hinsicht alle kommunalen und Privaten Dorferneuerungsaktivitäten durch Beratung über die

- Ziele der Dorferneuerung,
- Förderungsmöglichkeiten,
- Konzeptdarstellung,
- Wirtschaftlichkeit von Planungen und
- Maßnahmenrealisierung

Fachlich unterstützt die Kreisverwaltung Ahrweiler die Gemeinden durch Strukturuntersuchungen, sofern dadurch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und Stärkung der Gesamtstruktur in den Gemeinden zu erwarten ist und die Verwaltung dies für erforderlich hält.

Teil B: Finanzielle Förderung

Vom Kreis Ahrweiler werden kommunale Projekte und ausnahmsweise strukturverbessernde private Dorferneuerungsvorhaben im Rahmen der dafür im Kreishaushalt jährlich bereitgestellten Mittel gefördert. Bei den gemeindlichen Investitionen sollen zunächst die Ortsgemeinden gefördert werden, die ihren kommunalen Eigenanteil nicht erbringen können. Die Kreismittel sind vorrangig für Maßnahmen zur funktionellen und strukturellen Stärkung der Ortskerne einzusetzen.

1.0 Förderfähige Maßnahmen

- 1.1 Kommunale Projekte, die vom Land als förderfähig anerkannt und gefördert worden sind.
- 1.2 Kommunale Projekte, die nach der VV-Dorferneuerung des Landes vom 23.03.1993 förderungsfähig sind, jedoch vom Land nicht gefördert wurden.
- 1.3 Grunderwerbskosten für Projekte nach Ziff. 1.1 - 1.2
- 1.4 Private strukturverbessernde Vorhaben, die in direktem Zusammenhang mit konkreten kommunalen Dorferneuerungsmaßnahmen in den Ortskernen verwirklicht werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn dadurch

- > eine Sicherung oder Verbesserung der örtlichen Grundversorgung,
- > eine Verbesserung gewerblicher Standortbedingungen oder
- > der Ausbau des Fremdenverkehrs

in strukturschwachen Gebieten erzielt werden kann, und wenn durch eine nicht verwirklichte private Dorferneuerungsmaßnahme die gemeindlichen Dorferneuerungsziele gefährdet würden.

2.0 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Vorhaben der Dorferneuerung werden gefördert in Ortsgemeinden und in Ortsteilen von Gemeinden mit insgesamt oder in wesentlichen Teilen dörflich, ländlich oder landwirtschaftlich geprägter Bau und Siedlungsstruktur.
- 2.2 Zuwendungen zur Projektförderung setzen ein - gegebenenfalls fortgeschriebenes Dorferneuerungskonzept der Gemeinde voraus, das nach Abwägung aller berührten wesentlichen fachlichen Belange aufgestellt wurde.

Das Dorferneuerungskonzept muß den Erfordernissen einer geordneten ortsbaulichen Entwicklung genügen und insgesamt eine umfassende Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Gemeinde erkennen lassen. Dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Den Belangen der Agrarstruktur, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs Rechnung zu tragen.

3.0 Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

Bei kommunalen Projekten

- 3.1 die auch vom Land gefördert worden sind, die vom Land anerkannten Kosten,
- 3.2 die nicht vom Land gefördert worden sind, die notwendigen Kosten nach den für die Landesförderung maßgeblichen Richtlinien.

3.3 bei Grunderwerb für Projekte gemäß Ziff. 3.1 - 3.2, der durch ein amtlich Wertgutachten ermittelte Kaufpreis, der den Betrag von insgesamt 5.000 € übersteigt und nicht durch satzungsgemäße Erhebung von Beiträgen in der höchstzulässigen Höhe oder durch Zuschüsse Dritter gedeckt werden kann.

Bei privaten Projekten

3.4 die notwendigen Kosten für bauliche Maßnahmen, die zu einer Strukturverbesserung führen.

3.5 Höhe der Zuweisung

a) Kommunale Vorhaben

bei gleichzeitiger Landesförderung bis zu 50 v.H. des Eigenanteils der Gemeinde, höchstens jedoch 30 v.H. der zuwendungsfähigen bzw. notwendigen Kosten.

b) Private Vorhaben

bis zu 30 v.H. der notwendigen Kosten.

3.5.1 Die kommunale Förderung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

4.0 Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Kommunale und private Anträge sind jährlich bis zum 1. April vorzulegen. Nicht berücksichtigte Anträge können um ein Jahr zurückgestellt werden.

4.2 Den Anträgen sind die für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen beizufügen.
Bei bereits erfolgter Antragstellung auf eine Landesförderung genügt ein formloser Antrag.

4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5.0 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Bei der Gewährung einer Zuwendung für Private muß sichergestellt sein, daß die durch die Zuwendung bewirkte Verbesserung oder Erneuerung langfristig, mindestens jedoch 20 Jahre, erhalten bleibt.

5.2 Wird ein entsprechendes Objekt Privater entgegen der Zweckbestimmung verändert, so ist der Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen.

- 5.3 Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein und die Vorhaben müssen ausführungsfähig sein.
- 5.4 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden, wobei ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht entsteht.
- 5.5 Bei privaten Vorhaben ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.
- 5.6 Die Bewilligung kann ganz oder in Teilen aufgehoben werden, wenn der Antragsteller gegen eine der Bestimmungen nach Ziffer 5.0 verstoßen hat. Das Verfahren, insbesondere hinsichtlich einer Verzinsung, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften zu § 44 Abs. 1 VV LHO.

6.0 Auszahlung und Verwendung

- 6.1 Für die Auszahlung und Verwendung der Zuwendungen bei kommunalen Vorhaben gelten die Landesrichtlinien.
- 6.2 Für die Auszahlung und Verwendung der Zuwendungen bei Vorhaben Privater gilt:
 - Der Antragsteller hat der Kreisverwaltung längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der baulichen Maßnahmen Rechnungsbelege über die tatsächlich angefallenen Kosten vorzulegen.
 - Die Auszahlung der Kreiszuwendung erfolgt im Rahmen des Baufortschrittes. Die Zuschußrestsumme wird nach Vorlage und Prüfung des Schlußverwendungsnachweises ausgezahlt.
- 6.3 Bei gleichzeitiger Landesförderung privater Vorhaben ist ein zusätzlicher Verwendungsnachweis für gewährte Kreismittel nicht erforderlich.